

Richtlinien über die Verleihung eines Ehrenringes
der Stadt E u t i n

Die Stadtvertretung hat aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1962 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Stadt Eutin stiftet einen "Ehrenring der Stadt Eutin".

Der Ring besteht aus Gold mit einem blauen Stein. In den Stein ist das Wappen der Stadt Eutin eingearbeitet. Die Außenseite des Ringes zeigt die Beschriftung "Ehrenring der Stadt Eutin". Auf der Innenseite des Ringes werden der Name des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 2

Mit dem "Ehrenring der Stadt Eutin" werden Männer und Frauen ausgezeichnet, die sich besondere Verdienste um die Stadt Eutin erworben haben.

Der Auszuzeichnende muß sich der allgemeinen Achtung der Bevölkerung erfreuen.

Die langjährige Bekleidung eines Amtes oder das Alter des Auszuzeichnenden allein sind für eine Verleihung nicht ausreichend.

Ausgeschlossen ist die Verleihung des Ehrenringes ferner an Mitglieder der Stadtvertretung oder eines ihrer Ausschüsse und an beamtete und sonstige Dienstkräfte der Stadt Eutin während ihrer aktiven Tätigkeit.

§ 3

Die Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Eutin" erfolgt durch Beschluß der Stadtvertretung.

§ 4

Der Auszuzeichnende erhält über die Verleihung des Ehrenringes eine vom Bürgervorsteher und Bürgermeister unterzeichnete Urkunde.

Der Ehrenring geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

Eutin, den 15. Oktober 1962

gez. Brinck
Bürgervorsteher

gez. Dr. Ricklefs
Bürgermeister